



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor (B.A.)“ (BStPO) vom 26. Oktober 2012

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012, S. 457) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung am 26. Oktober 2012 folgende Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor (B.A.)“ (BStPO) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 26. Oktober 2012 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk	2
I.	ALLGEMEINER TEIL.....	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Zweck der Prüfung.....	2
§ 4	Akademischer Grad	2
§ 5	Regelstudienzeit, Stundenumfang	2
§ 6	Gliederung des Studiums, Module.....	3
§ 7	Änderungen des Lehrangebotes.....	3
§ 8	Prüfungsausschuss.....	3
§ 9	Aufgaben.....	4
§ 10	Prüfer und Beisitzer	4
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	5
§ 12	Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 13	Zulassungsverfahren, Feststellungsverfahren	6
§ 14	Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung	6
§ 15	Abschlussarbeit.....	7
§ 16	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit.....	7
§ 17	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	8
§ 18	Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 19	Wiederholung von Prüfungen	9
§ 20	Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs	9
§ 21	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote	10
§ 22	Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß	10
§ 23	Zeugnis	11
§ 24	Verleihung des Hochschulgrades, Abschlussurkunde	11
§ 25	Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
II.	BESONDERER TEIL	12
§ 27	Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen; Definition und Abkürzung.....	12
§ 28	Studiengang Elementarbildung mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)	14
§ 29	Studiengang Medien- und Bildungsmanagement mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)	16
§ 30	Studiengang Bewegung und Ernährung mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)	18
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 31	Inkrafttreten	20

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende grundständige Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 29 Abs. 2 und 4 Satz 3 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes (Bachelorstudiengänge):
 - Elementarbildung
 - Medien- und Bildungsmanagement
 - Bewegung & Ernährung
- (2) In der grammatischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

I. Allgemeiner Teil

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. nachweist, dass er ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule hieran geknüpft ist,
 3. die Eignung für die besonderen Anforderungen des Studiums im Sinne des § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes nachweist, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule an die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren geknüpft ist.

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird insgesamt festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, ob er über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in ein weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Weingarten den akademischen Grad „Bachelor“ mit dem in dem Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung.

§ 5 Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge dieser Studien- und Prüfungsordnung beträgt sechs Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Anteile, praktische Studiensemester, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit ein.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die gesamte Dauer der jeweiligen Regelstudienzeit. Die Hochschule hat dafür zu sorgen, dass die Lehrveranstaltungen in der in dem Besonderen Teil nach Umfang und Lehrgegenständen vorgesehenen Art angeboten werden und die Prüfungen fristgerecht abgelegt werden können.

- (4) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Soweit im Rahmen des Studiums der Nachweis von Praktikumszeiten verlangt wird, dürfen sich diese insgesamt nicht über einen Zeitraum von mehr als 22 Wochen erstrecken.

§ 6 Gliederung des Studiums, Module

- (1) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. In einem Modul werden Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und gemäß dem European Credit Transfer System mit Leistungspunkten (Anrechnungspunkten) versehenen Einheiten zusammengefasst.
- (2) Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für das begleitende Selbststudium, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Anrechnungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte vergeben.
- (4) Die Gliederung eines Studiengangs nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Anrechnungspunkte sowie die Studien- und Prüfungsanforderungen sind im Besonderen Teil festgelegt.

§ 7 Änderungen des Lehrangebotes

- (1) Von der in dem Besonderen Teil festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.
- (2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem von dem Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte nicht verringert.
- (3) Über Änderungen gemäß Absätzen 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, welche das betroffene Modul fachlich verantwortet, nach Anhörung des Studiengangleiters im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Vorsitzende der Gemeinsamen Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Gemeinsame Studienkommission wählt zu seinem Stellvertreter einen Hochschullehrer, der nicht der Fakultät des Vorsitzenden angehört.
- (4) Die Studiengangleiter der Studiengänge im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung sind kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie werden dort durch ihre Stellvertreter vertreten.

- (5) Jede Fakultät bestellt aus dem Kreise ihrer Hochschullehrer ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter.
- (6) Andere Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können auf Vorschlag eines Studiengangleiters mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas Anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitzendem geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Dem Vorsitzenden obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Er stimmt sich dabei regelmäßig mit dem Leiter des Prüfungsamtes ab.
- (9) Der Vorsitzende achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (10) In dringenden Fällen hat der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften
 2. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
 3. die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen
 4. die Ungültigkeit der Prüfung.
- (2) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den Prorektor für Lehre und Studium ab.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer befugt. Hiervon abweichend können Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden, soweit Hochschullehrer nicht als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (3) Zum Prüfer nach Absatz 2 Satz 2 sowie zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Absatz 11 entsprechend.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) bleibt unberührt.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Den Bewerbern von Fachschulen, mit welchen eine Vereinbarung zur pauschalen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen getroffen ist, werden pauschal 60 ECTS-Punkte auf den Bachelor-Studiengang Elementarbildung (B.A.) an der Pädagogischen Hochschule Weingarten angerechnet. Einzelheiten ergeben sich aus der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- (5) Den Bewerbern von Fachschulen für Erzieher, die nach der jeweils gültigen Ausbildungsverordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg unterrichtet wurden, können aufgrund einer Einstufungsprüfung bis zu 60 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die nähere Ausgestaltung der Einstufungsprüfung regelt die Hochschule durch Satzung.
- (6) Den Bewerbern von Fachschulen für Erzieher können die nach den Absätzen 4 und 5 anerkannten ECTS-Punkte nur angerechnet werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an einer Pädagogischen Hochschule nach § 58 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes erworben haben.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht gleichwertigen Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden vorzulegen.
- (9) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Zulassungsverfahren nach Anhörung eines prüfungsberechtigten Fachvertreters.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. die in dem Besonderen Teil als Zulassungsvoraussetzungen aufgeführten Leistungen erbracht hat;
 3. wenigstens in dem Semester, in dem er sich einer Prüfung unterzieht, an der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingeschrieben ist;
 4. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss vor Beginn der ersten Modulprüfung zu stellen. Sind alle Modulprüfungen des Studiengangs bestanden, so ist beim Prüfungsausschuss schrift-

lich ein Antrag auf Feststellung zu stellen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung des Prüfungszeugnisses gem. § 23 Abs. 1 vorliegen.

- (3) Den Anträgen sind jeweils beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen;
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in denselben Fächern in einem Studiengang oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 1 gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13 Zulassungsverfahren, Feststellungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung oder Feststellung. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung oder Feststellung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling eine Prüfung in denselben Fächern in einem Studiengang, mit dessen erfolgreichem Abschluss wenigstens die Laufbahnbefähigung für gehobene Laufbahnen des öffentlichen Dienstes erworben werden kann, oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus Modulprüfungen zusammen.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Zu Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 2 zählen auch die Bachelorarbeit und, soweit im Besonderen Teil ein solches vorgesehen ist, das Abschlusskolloquium. Die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen werden im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen oder zu Beginn der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.
- (4) Anrechnungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Anrechnungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistungen können Studienleistungen entsprechend § 28 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 verlangt werden. Wird eine Prüfung im Rahmen einer bestimmten Lehrveranstaltung abgenommen, so gelten die dort erbrachten Studienleistungen als Prüfungsvorleistung. Die übrigen Studienleistungen sind spätestens bis zum letzten in einem Modul abzulegenden Prüfungsbestandteil nachzuweisen.
- (6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass ein anderes Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres ist im Besonderen Teil festgelegt.

- (7) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Abschlussarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der Modulprüfungen entsprechend.
- (8) Sämtliche Prüfungsleistungen sollen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sein.
- (9) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) Für Studienleistungen gilt Absatz 9 entsprechend.
- (11) Der Lauf von Fristen wird bis zu längstens drei Monaten gehemmt, wenn ein Antrag auf Unterbrechung der Prüfung oder Verlängerung des Prüfungszeitraumes nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) und des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gestellt wird. Sind aus Sicht des Antragstellers drei Monate nicht ausreichend, so kann er stattdessen einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung gemäß § 22 stellen.

§ 15 Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, das Thema und den Betreuer vorzuschlagen, allerdings ohne Bindungswirkung. Das Thema und der Betreuer werden von dem Prüfungsausschuss festgelegt und unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Prüfling mitgeteilt und aktenkundig gemacht. Das Thema soll spätestens vier Wochen nach dem Bestehen aller anderen in dem jeweiligen Studiengang zu bestehenden Modulprüfungen ausgegeben werden.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern. Eine Stellungnahme des Betreuers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens ein Monat vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb eines Monats nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der individuelle Beitrag des Prüflings den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht im Zentralen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.
- (2) Die Bachelorarbeit ist zweifach vorzulegen. Ihr ist eine vom Prüfling eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbst-

ständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Bachelorarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 15 Abs. 6 jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

- (3) Der Prüfling hat ferner seiner Bachelorarbeit eine Erklärung anzufügen, ob er mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden ist.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 und 3 zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit gemäß § 15 Abs. 2 sein. Unter den Prüfern muss wenigstens ein Hochschullehrer sein. Einer der Prüfer muss der für den Studiengang federführenden Fakultät angehören. Der Prüfling kann Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Dem Prüfling sind die Namen der Prüfer wenigstens einen Monat vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll einen Monat nicht überschreiten. Jeder Prüfer hat seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (6) Die Abschlussarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 15 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eine wissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, Wege zu ihrer Lösung zu finden und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Es können verschiedene Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Wird eine Klausur als Studienleistung gefordert, so darf sie nicht länger als 90 Minuten dauern. Wird eine Klausur als Prüfungsleistung gefordert, so darf sie 120 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten, die nicht in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen gefordert werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll einen Monat nicht überschreiten.
- (4) Die Klausurarbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen, soweit nicht in ihnen die Fähigkeit des Prüflings nachgewiesen werden soll, einen Gegenstand in einer Fremdsprache abzuhandeln. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen.
- (5) Für sonstige schriftliche Arbeiten gelten Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen.

- (3) Der Prüfling kann Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Dem Prüfling sind die Namen der Prüfer wenigstens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitzuteilen.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Die Prüfungssitzungen finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen.
- (6) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfungssitzung zu eröffnen.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grunde oder auf Antrag des Prüflings sind diese Studierenden auszuschließen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in einem gleichen oder ähnlichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Soweit eine Modulprüfung nur deswegen nicht bestanden wurde, weil eine der Prüfungsleistungen, aus welcher sie sich zusammensetzt, nicht mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet war, ist die Wiederholung dieser Prüfungsleistung zulässig.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung bei der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs

- (1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung bei einem Vollzeitstudium nicht spätestens zwei Semester, bei einem Teilzeitstudium nicht spätestens vier Semester nach dem in § 14 Abs. 8 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der Anspruch auf Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt bis zu einem halben Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.
- (3) Wurde die Bachelorprüfung letztmalig nicht bestanden, ist auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verlust des Anspruchs auf Feststellung gemäß § 12 Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden. Es können Zehntelnoten gebildet werden, wobei keine bessere Note als 1,0 und keine schlechtere Note als 5,0 erteilt werden darf.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichende Gewichtungen für die Noten bestimmter Prüfungsleistungen können im Besonderen Teil festgelegt werden.
- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; ein Auf- oder Abrunden findet nicht statt.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten. Die Gewichtung einer Modulnote entspricht dem Anteil der für das Modul vergebenen Anrechnungspunkte an der in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Gesamtpunktzahl.
- (5) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 4 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Note	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
1,0 – 1,5	A	excellent	hervorragend
1,6 – 2,0	B	very good	sehr gut
2,1 – 3,0	C	good	gut
3,1 – 3,5	D	satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E	sufficient	ausreichend
4,1 – 5,0	F	fail	nicht ausreichend

- (6) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (7) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als eine ganze Note von einander ab oder bewertet nur einer der beteiligten Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer zu bestellen. Dieser Prüfer muss Hochschullehrer, Honorarprofessor oder Privatdozent sein. Die von diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Absatz 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Bachelorarbeit Grund der Bestellung, so entscheiden die dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (8) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % eines Prüfungsdurchgangs ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird nach dem dritten Prüfungsdurchgang relative Noten ausbringen. Dies gilt zum ersten Mal für Studierende, die im Wintersemester 2015/16 ihr Studium aufnehmen.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach der Anmeldung zur Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die

Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines Kindes unter drei Jahren, für das jenem die Personensorge zusteht, welches in seinem Haushalt lebt und welches überwiegend von ihm allein zu versorgen ist, gleich. Der Prüfling hat den entsprechenden Nachweis zu führen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Bachelorarbeit von dem Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen und Fristen der § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) und der §§ 15, 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz) zu beachten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 4 des Landeshochschulgesetzes zu beteiligen.
- (5) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (6) Der betroffene Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so ist ihm unverzüglich, möglichst innerhalb von einem Monat, ein Zeugnis auszustellen, welches die Module und Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und gegebenenfalls einen Vermerk gemäß § 21 Abs. 8 enthält. Die Noten sind mit dem nach § 21 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (2) Auf dem Zeugnis sind die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer sowie die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl gemäß ECTS-Bewertungsskala) anzugeben. Satz 1 ist erst anzuwenden, wenn hierzu statistisch aussagekräftige Angaben vorliegen. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Als Datum des Zeugnisses ist derjenige Tag einzusetzen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Das Prüfungszeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Mit dem Zeugnis ist eine Anlage („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ in seiner von der Hochschulrektorenkonferenz jeweils als geltend empfohlenen Fassung auszustellen. Als Darstellung des „nationalen Bildungssystems“ (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in seiner jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist in deutscher und englischer Sprache auszustellen.
- (6) Auf Antrag des Prüflings ist ihm eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses gemäß Absatz 1 und der Abschlussurkunde gemäß § 24 Abs. 1 in die englische Sprache auszuhändigen.

§ 24 Verleihung des Hochschulgrades, Abschlussurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist dem Prüfling eine Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses auszuhändigen, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet wird. In der Urkunde ist anzugeben, für welchen Studiengang der Grad verliehen wird.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, gemäß § 22 Abs. 5 entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung als nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Abschlussprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und die Begleiturkunden gemäß § 23 Abs. 5 und 6 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

II. Besonderer Teil

§ 27 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen; Definition und Abkürzung

- (1) Für die unterschiedlichen Arten von Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

V	=	Vorlesung
VirtV	=	Virtuelle Veranstaltung
S	=	Seminar
blS	=	Blended-Learning-Seminar
PjS	=	Projektseminar
Ü	=	Übung
Pra	=	Praktikum

- (2) Für Studienleistungen oder Prüfungsleistungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

K	=	Klausurarbeit – eine danach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an
M	=	Mündliche Prüfung – eine danach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an
BA	=	Bachelorarbeit (Abschlussarbeit im Sinne dieser Ordnung)
HA	=	wissenschaftliche Hausarbeit
PA	=	Projektarbeit
Ber	=	Berichtlegung

PB	=	Projektbericht
PF	=	Portfolio
Ref	=	Referat
raT	=	regelmäßige und aktive Teilnahme
TN	=	Teilnahme
Pra-L	=	Praxisprüfung Leistung
Pra-D	=	Praxisprüfung Demonstration
LV	=	Lehrversuch
mdl.KB=		mündlicher Kurzbeitrag
Mod.	=	Moderation
Haus.	=	Hausaufgaben
L	=	Lektüre
V	=	Vorbereitung – eine danach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an

Sonstige verwendete Abkürzungen:

Abk.	=	Abkürzung
CP	=	Anrechnungspunkte (Credits)
LVen	=	Lehrveranstaltungen
PL	=	Prüfungsleistung
PLG	=	Gewicht der jeweiligen Prüfung gemäß § 21 Abs. 6
SL	=	Studienleistung im Sinne des § 14 Abs. 5
SWS	=	Semesterwochenstunden
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung im Sinne des § 12 Abs. 1

§ 28 Studiengang Elementarbildung mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)

- (1) Im Studiengang Elementarbildung wird gemäß § 4 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „B.A.“ verliehen. Wer den Studiengang Elementarbildung erfolgreich abgeschlossen hat, ist gemäß § 35 Absatz 6 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 84 SWS und im Wahlpflichtbereich 12 SWS Semesterwochenstunden. Es ist ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Zusammen mit der Bachelorarbeit werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

PFLICHTMODULE													
Module		Abk.	SWS	LVen	Credits je Semester						SL	PL	PLG
					1	2	3	4	5	6			
Bildung und Erziehung I		PPG 1	6	S+S+S	9						raT	M20 oder PF	9
Entwicklung und Diagnostik I		PPG 2	8	V+S+S+S	6	6					raT	K120 oder M20	12
Bildung und Erziehung II		PPG 3	8	V+S+S+S		6	6				raT	M20 oder PA oder K120	12
Bildung und Erziehung III		PPG 4	8	S+S+S+V			6	6			raT	M20 oder PA oder K120	12
Entwicklung und Diagnostik II		PPG 5	8	S+S+S+S				6	6		raT	M20 oder PF	12
Wahlpflichtmodul:	Bildung im Bereich Gesundheit und Bewegung	DOM 1_WPM_GB	6	V/S+V/S+S	3	6					raT	K90	9
	Elementares Musizieren/Religiöse Bildung	DOM 1_WPM_Mu/Reli		S+S+S									
Ästhetische Bildung		DOM 2_ÄB	6	V+Pj+S		6	3				raT	M15 + V15	9
Sprachliche und literarische Bildung		DOM 3_SLB	8	V+S+Ü+S			6	6			raT	PF oder HA	12
Mathematische Bildung		DOM 4_MB	6	V+S+S			3	6			raT	PF	9
Bildungs- und Sozialmanagement		BSM	8	S+S+S+S					3	9	raT	PF	12
Block- und Tagespraktikum		PRA_EB 1	-	-	9	3					raT	PA	12
Blockpraktikum		PRA_EB_2	-	-					12		raT	PA	12
Wissenschaftliche Grundlagen		WissGL	4	S+S	3	3					raT	mdl. KB	6
Methoden der empirischen Forschung in der Elementarbildung		METH	6	S+S+Ü			6	3			raT	M20 oder K120 oder PA	9
Bachelor-Abschlussmodul		BAM	2	K						15	raT	BA	15
WAHLPFLICHTMODULE													
Wahlpflichtmodul 1	Spielpädagogik	WPM 1_SP	6	S+S+S				3	6		raT	PF	9
	Naturwissenschaften	WPM1_NW								PF oder M20 oder K60			
	Unter Dreijährige in Familie und Institutionen	WPM1_U3								PF			
Wahlpflichtmodul 2:	Grundlagen inklusiver Erziehung und Begleitung	WPM2_INK	6	S+S+S					3	6	raT	PF	9
	Elementare Musikpädagogik	WPM2_EM								M15 + V15			
			96		30	30	30	30	30	30			180

§ 29 Studiengang Medien- und Bildungsmanagement mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)

- (1) Im Studiengang Medien- und Bildungsmanagement wird gemäß § 4 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „B.A.“ verliehen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 106 und im Wahlpflichtbereich vier bzw. sechs Semesterwochenstunden. Es ist ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Zusammen mit der Bachelorarbeit werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

PFLICHTMODULE													
Module	Abk.	SWS	LVen	Credits je Semester						SL	PL	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Pädagogische und psychologische Grundlagen des Medien- und Bildungsmanagements	PP1	10	V + V + S + VirtV + VirtV	10							K120	10	
Instruktionale Grundlagen des Medien- und Bildungsmanagements	PP2	8	S + VirtV + S + VirtV		10						K120	10	
Medienpädagogik	PP3	8	S + VirtV + S + PjS	8	3						HA	11	
Kommunikation	PP4	10	VirtV + bIS + S + S			10	6			TN, Ref, Mod	HA	16	
Projektmanagement	PP5	6	S + S + bIS					8		TN	HA	8	
Mediendidaktik	IT1	4	VirtV + bIS	5						L	K 60	5	
Informationstechnik - Grundlagen und Anwendung	IT2	10	S + S + S + S + S	7	6						PF + M30	13	
Informationstechnologie und Programmierung	IT3	6	S + S + Ü	2	6					Haus.	PF + M30	8	
Medienproduktion und -evaluation	IT4	6	S + bIS + S	3	6						PA	9	
Medienbildungsarbeit	IT5	5	PjS + bIS				11				PA	11	
Bildungsforschung	MM1	6	S + S + PjS		6	3				HA	K120	9	
Recht und Politik	MM2	4	S + S			5				Ref	K120	5	
Bildungsmanagement	MM3	8	S + S + S + S				5	6		Ref	K45	11	
Medienmanagement	MM4	6	bIS + S + S				8			PA	K90	8	
Betriebswirtschaft	MM5	6	S + S + S					7	3	Ref	K60	10	
Praktikum	PRA-MBM	0	Pra					7	4		PB	11	
Bachelorarbeit	BA-MBM	3	S + BA						19		BA	19	
Summen:		106		30	30	30	30	28	26			174	

WAHLPFLICHTMODULE													
Module	Abk.	SWS	LVen	Credits je Semester						SL	PL	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wahlschwerpunkt Kommunikation	PP6	6	S + S					3	3	TN	M30	6	PP4
Wahlschwerpunkt Medien	IT6	4	V + PjS					2	4		PA	6	IT4
Wahlschwerpunkt Management	MM6	4	Pjs + PjS					2	4		PB	6	MM4
Summen:		4						2	4			6	
Summen: ¹⁾		6						3	3			6	

Erläuterungen zum Studiengang Medien- und Bildungsmanagement:

1.)Die Summen der auf das 5. und 6. Studiengangsemester entfallenden Punkteanteile sind davon abhängig, welches Wahlpflichtmodul belegt wird.

§ 30 Studiengang Bewegung und Ernährung mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)

- (1) Im Studiengang Bewegung und Ernährung wird gemäß § 4 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „B.A.“ verliehen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 94 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Modul	SWS	LVen	Credits je Semester						SL1) 2)	PL	PLG	ZV
			1.	2.	3.	4.	5.	6.				
SW 1	6	V + V + V	3	6					raT	K 90	9	
SW 2	4	S + V			8				mdl. Kurzbeitrag (KB)	M 20	8	SW 1
SW 3	4	S + S					4	4	raT	K 60	8	SW 1/2
SP 1	4	Ü + Ü	5						raT	PraL	5	
SP 2	4	Ü + Ü		5					raT	PraD	5	
SP 3	6	Ü + Ü + Ü					3	6	raT	LV	9	SP 1/2, SW 1
SP 4	4	S + Exk				5			mdl. KB	PB	5	SP 1/2
H 1	4	V + S	7						mdl. KB	K 60	7	
H 2	4	S + S		4	4				raT	HA	8	H 1
H 3	6					3	5		PA	Fallstudie	8	H 1/2
Bio	4	V + Ü	3	3					mdl. KB	K 90	6	
Me	6	V + V + V			3	7			mdl. KB	K 90	10	Bio, SW 1
BMK 1	6	V + V + S			3	6			raT	K60	9	
BMK 2	6	S + S + S					4	8	raT	HA+K60+K60	12	BMK 1
EW	4	V + S	6						raT	PF	6	
PP	4	V + S	6						mdl. KB	K 90	6	
FK	6					6	3		raT	K60+K60	9	EW, PP
KK	4	Ü + Ü				3	3		raT	GA	6	
WTh	4	S + S					8		Fallstudie	PB	8	SW 1/2, H 1/2
WTh		BAM-MBM						12		BA	12	WTh
Pra 1		Pra		12					raT	PB	12	
Pra 2		Pra			12				raT	PB	12	
			30	30	30	30	30	30				

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor (B.A.)“ (BStPO) vom 30. Juli 2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor (B.A.)“ (BStPO) vom 28. Oktober 2011, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Studierende in den Studiengängen mit Abschluss „Bachelor (B.A.)“, die ihr Studium bis zum Sommersemester 2012 aufgenommen haben, weiter anwendbar bleibt.

Weingarten, den 26. Oktober 2012

gez.

Dr. Werner Knapp
Rektor

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rektorsbrett:

Aushang: 08.11.2012 Abhang: 15.11.2012